

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff/ so ein Arzt durch sein Artzney tödtet

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Straff / so ein Arzt durch sein Arzney tödtet.

CLIX.

Item / So ein Arzt auß Unfleiß oder Unkunst / vnd doch unfärschlich / jemand mit seiner Arzney tödtet / erfünde sich dann durch die Gelehrten vnd Verstendigen der Arzney / daß er die Arzney leichtfertighen vnd verwegentlichen mißbraucht / oder sich vngegründter vnzulässiger Arzney / ( die ihme nicht geziemet hat ) vnterstanden / vnd damit einem zum Todte Ursach geben / der soll nach Gestalt vnd Gelegenheit der Sachen / an seinem Leib oder Leben in peinliche Straff erkant werden / In diesem Fall ist allermeist achtung zuhaben / auff leichtfertige Leut / die sich Arzney vntersehen / vnd der mit keinem Grund gelernet haben / alles nach Rathe der Rechtsverstendigen / Hette aber ein Arzt solche Tödtung williglich gethon / so were er als ein färschlicher Mörder zustraffen.

## Straff eigener Tödtung.

CLX.

Item / Wann jemand beklagt / vnd in Recht erfordert oder brache wurde / von Sachen wegen / so er der überwunden / sein Leib vnd Gut verwürckt hette / vnd auß Furcht solcher verschuldter Straff sich selbst ertödt / deß Erben sollen in diesem Fall seines Guts nicht veltig oder empfanglich / sondern solch Erb vnd Güter der Obrigkeit / der die peinlichen Straff / Buß vnd Fäll zustehen / heimgesfallen seyn. Wo sich aber ein Person außershalb obgemelter offenbaren Ursachen / auch in Fällen / da er sein Leib allein verwürckt / oder sonst auß Kranckheiten deß Leibs / Melancholey / Gebrechlichkeit ihrer Sinn / oder ander dergleichen Blödigkeiten / sich selbst ertödtet / derselben Erben sollen deßhalb an ihrer Erbschaft nicht verhindert werden / vnd darwider kein alter Gebrauch / Gewonheit oder Sakung / statt haben / sondern hiemit revocirt / cassirt vnd abgethon seyn / vnd in diesen / vnd andern dergleichen Fällen / das allgemein Keyserlich geschriebene Recht gehalten werden.

So